



OTIF/RID/CE/GTP/2024/3

5. April 2024

Original: Deutsch

RID: 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 22. Mai 2024)

Thema: Anpassung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses

Antrag des Sekretariats

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Aktualisierung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses und Aufnahme von Bedingungen für die Unterbreitung von informellen Dokumenten.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung der Geschäftsordnung.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/CE/GTP/2023/11 OTIF/RID/CE/GTP/2023-A Absätze 8 und 9

Einleitung

1. Das Sekretariat hatte der letzten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe das Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2023/11 unterbreitet, in dem diejenigen Diskussionen der 114. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 10. November 2023) wiedergegeben waren, die auch einen Einfluss auf die Arbeit der Ständigen Arbeitsgruppe haben könnten. Ein Punkt in diesem Dokument betraf die Anpassung der Regeln der WP.15 für die Unterbreitung von informellen Dokumenten.
2. Im Anschluss an die Diskussion in der Ständigen Arbeitsgruppe wurde das Sekretariat gebeten, der nächsten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf für eine aktualisierte Geschäftsordnung vorzulegen, in der auch andere veraltete Bestimmungen

(z. B. Versand von Dokumenten auf dem Postweg) angepasst werden sollten (siehe Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2023-A Absätze 8 und 9).

3. In der Anlage zu diesem Dokument findet sich ein erster Entwurf einer aktualisierten Geschäftsordnung, in dem alle Änderungen kenntlich gemacht sind (gestrichene Textteile sind durchgestrichen und in Fettdruck dargestellt, neue Textteile sind unterstrichen und in Fettdruck dargestellt). Dieser Entwurf wird zunächst der Ständigen Arbeitsgruppe zur Beratung vorgelegt, bevor eine Beschlussfassung im RID-Fachausschuss erfolgt.
4. Die Begründungen der einzelnen Änderungen sind nachstehend aufgeführt.
 - a) Der Satz vor Artikel 1 kann gestrichen werden, nachdem in der Geschäftsordnung eine geschlechtergerechte Schreibweise gemäß dem Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch berücksichtigt wurde.
 - b) In Artikel 1 c) wurde anstelle einer Begriffsbestimmung von "Mitgliedstaat" eine Begriffsbestimmung von "RID-Vertragsstaat" aufgenommen, um die Geschäftsordnung an den geänderten Anhang C zum COTIF anzupassen. Im Text der Geschäftsordnung wird nun systematisch der Begriff "RID-Vertragsstaat" verwendet.
 - c) In Artikel 1 g) wurde in Bezug auf den Generalsekretär der OTIF ein Verweis auf Artikel 21 COTIF hinzugefügt, weil im Übereinkommen im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses eine geschlechtergerechte Schreibweise bisher nicht berücksichtigt ist.
 - d) In Artikel 5 § 1, der die Unterbreitung von Anregungen durch Beobachter und Sachverständige regelt, wurden die Mitgliedstaaten der OTIF, die keine RID-Vertragsstaaten sind, hinzugefügt. Eine Begriffsbestimmung von "Mitgliedstaat der OTIF" wird als nicht erforderlich angesehen.
 - e) In Artikel 7 wurde in Übereinstimmung mit Artikel 16 § 2 COTIF hinzugefügt, dass der RID-Fachausschuss auch auf Antrag des Verwaltungsausschusses einberufen werden kann.
 - f) In Artikel 8 § 1 wird präzisiert, dass die Zustellung der Einladung und der Tagesordnung elektronisch erfolgt und dass parallel eine Veröffentlichung auf der Website der OTIF vorgenommen wird.
 - g) In Artikel 8 § 2 wird entsprechend der aktuellen Praxis klargestellt, dass die Dokumente auf der Website der OTIF veröffentlicht werden und dass keine Zustellung an die Delegierten erfolgt. Der Artikel 8 § 3 kann entfallen, da seit vielen Jahren von keinem Empfänger eine Papierfassung der Dokumente verlangt wurde.
 - h) In Artikel 11 § 3 wird präzisiert, dass auch die Unterbreitung von Anträgen und Anregungen auf elektronischem Wege erfolgt. Diese elektronische Übermittlung ist auch notwendig, um die Übersetzung durch die Verwendung von Übersetzungsprogrammen zu vereinfachen und zu beschleunigen,
 - i) Der Artikel 11 § 4 regelt bisher die Unterbreitung von Sitzungsdokumenten. Dem üblichen Sprachgebrauch im RID-Fachausschuss entsprechend werden diese Dokumente neu als informelle Dokumente bezeichnet. Dies sind alle Dokumente, die nach Ablauf der Frist für die Unterbreitung von Anträgen eingereicht werden. In Anpassung an die Geschäftsordnung der WP.15 und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 Anlage) werden bestimmte Voraussetzungen für die Unterbreitung von informellen Dokumenten

aufgenommen. Das Sekretariat ist der Ansicht, dass diese Bedingungen auch in Anbetracht der Koordinierungssitzungen der EU-Mitgliedstaaten vor einer Sitzung des RID-Fachausschusses erforderlich sind. Der letzte Satz wurde aus der bisherigen Geschäftsordnung in eckigen Klammern übernommen, kann aber nach Ansicht des Sekretariats wegen der neu aufgenommenen Bedingungen auch gestrichen werden.

Um den bei der letzten Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe von der Vorsitzenden geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, dass durch solche Bedingungen angesichts der wenigen Sitzungen die Flexibilität der Ständigen Arbeitsgruppe eingeschränkt werden könnte, könnte die Ständige Arbeitsgruppe entscheiden, die Anwendung des Artikels 11 § 4 der Geschäftsordnung für ihre Tagungen auszuschließen.

- j) In der deutschen Fassung des Artikels 12 § 2 wurde eine missverständliche Formulierung geändert und an die englische und französische Fassung angepasst.
- k) In Artikel 12 § 3 wurde "Vertreter" in "Delegationen der RID-Vertragsstaaten und regionalen Organisationen" geändert, da gemäß Artikel 3 § 1 jeder RID-Vertragsstaat und jede regionale Organisation einen oder mehrere Vertreter bezeichnen kann. Bei der Feststellung der Mehrheit sollten daher einzig und allein die Delegationen berücksichtigt werden.
- l) Der Artikel 24 § 4 wird in Anpassung an die Praxis, wonach die Änderungen im Rahmen der Genehmigung des Berichts angenommen werden, gestrichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass alle Entscheidungen von der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorbereitet werden, bevor eine Verabschiedung durch den RID-Fachausschuss erfolgt.
- m) In Artikel 24 § 5 (neuer § 4) wird wiederum präzisiert, dass die Zustellung des vorläufigen Berichts elektronisch erfolgt. Berichtigungswünsche zum Bericht müssen innerhalb von zwei Wochen statt innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Auch dies entspricht der aktuellen Praxis, um der dichten Abfolge von Tagungen der verschiedenen Gremien im Gefahrgutbereich Rechnung zu tragen.
- n) In Artikel 26 § 1 wird unter Berücksichtigung der Praxis die Möglichkeit der Verdolmetschung in die russische Sprache vorgesehen.



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

Von der ~~55.~~ 58. Tagung des RID-Fachausschusses
(Bern, ~~30. Mai 2018~~ 23. Mai 2024) verabschiedet

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
1	Begriffe	3
2	Zusammensetzung und Aufgaben	3
3	<u>Vertreter Vertretung</u>	3
4	Stimmrecht	4
5	Beobachter und Sachverständige	4
6	Sekretariat	4
7	Tagungen	4
8	Einberufung – Dokumente	5
9	Tagesordnung	5
10	Vorsitz und Verhandlungsleitung	5
11	Anträge	6
12	Prüfung der Anträge	6
13	Rückzug eines Antrags	6
14	Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge	7
15	Anträge zur Geschäftsordnung	7
16	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	7
17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	7
18	Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen	8
19	Öffentlichkeit der Sitzungen	8
20	Quorum	8
21	Abstimmungsregeln	8
22	Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen	9
23	Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung	9
24	Bericht	9
25	Inkrafttreten der Beschlüsse	10
26	Sprachen	10
27	Änderung der Geschäftsordnung	10
28	Inkrafttreten	10

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Fachausschuss RID die nachstehende Geschäftsordnung angenommen.

~~Die zur Bezeichnung von Personen verwendeten Begriffe sind allgemein gehalten und haben sowohl weibliche als auch männliche Bedeutung.~~

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Übereinkommen" das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) "OTIF" die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) ~~"Mitgliedstaat" einen der Mitgliedstaaten der OTIF;~~ **"RID-Vertragsstaat" jeden Mitgliedstaat der OTIF, der zum Anhang C zum Übereinkommen keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens abgegeben hat;**
- d) "regionale Organisation" eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- e) **"Vertreterin" oder "Vertreter"** die physische Person, die von einem **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** oder einer regionalen Organisation namhaft gemacht wurde;
- f) "Fachausschuss" den Fachausschuss RID, wie er auf Grund des Artikels 18 des Übereinkommens eingesetzt worden ist;
- g) "Generalsekretär" **bzw. "Generalsekretärin"** den Generalsekretär der OTIF **gemäß Artikel 21 des Übereinkommens;**
- h) "Arbeitsprachen" die Arbeitssprachen der OTIF, d.h. Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

- § 1 Die Zusammensetzung des Fachausschusses ist in Artikel 16 § 1 des Übereinkommens festgelegt.
- § 2 Die Aufgaben des Fachausschusses sind in Artikel 18 § 1 und in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 3 Vertreter Vertretung

- § 1 Jeder **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter **bzw. Vertreterinnen**. Wenn ein **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** oder eine regionale Organisation mehrere **Vertreter Personen** bezeichnet, ist gleichzeitig auch ein Delegationsleiter **bzw. eine Delegationsleiterin** zu bezeichnen, der **bzw. die** das Stimmrecht ausübt.

- § 2 Die Angaben zu den **Vertreterinnen und** Vertretern werden von jedem **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** schriftlich mitgeteilt.
- § 3 Ein **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** kann sich durch einen anderen **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** vertreten lassen, vorausgesetzt, er gibt hiervon dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** schriftlich Kenntnis.
- § 4 Ein **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** vertreten.

Artikel 4 Stimmrecht

- § 1 Vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7, 38 § 3 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens verfügt jeder **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** über eine Stimme;
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Artikel 5 Beobachter und Sachverständige

- § 1 Gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladene **Vertreterinnen oder** Vertreter von **Mitgliedstaaten der OTIF, die keine RID-Vertragsstaaten sind,** Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen und Verbänden sowie Sachverständige können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 Anregungen unterbreiten.
- § 2 Der Fachausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Organisationen und Verbände aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Fachausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär **bzw. die Generalsekretärin** besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Fachausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen ihm **bzw. ihr** insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- a) ~~er beruft den Fachausschuss~~ **Einberufung des Fachausschusses** im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens (Artikel 7) ~~ein~~;
 - b) ~~er bereitet die Vorbereitung der~~ auf der Tagesordnung des Fachausschusses stehenden Anträge zur Behandlung ~~vor~~ (Artikel 8);
 - c) ~~er verfasst einen Bericht~~ **Verfassung eines Berichts** über jede Tagung und ~~stellt ihn den Mitgliedstaaten~~ **Zustellung an die RID-Vertragsstaaten,** ~~den~~ regionalen Organisationen, ~~den~~ Beobachtern und Sachverständigen ~~zu~~ (Artikel 24);

- d) ~~er teilt die Mitteilung der~~ Beschlüsse des Fachausschusses, eventueller Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 des Übereinkommens, und ~~den des~~ Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beschlüsse ~~allen Mitgliedstaaten an die RID-Vertragsstaaten~~ und regionalen Organisationen ~~mit~~;
- e) ~~er besorgt den Besorgung des~~ Schriftverkehrs und ~~führt das Führung des~~ Archivs.

Artikel 7 Tagungen

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin beruft den Fachausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf ~~Mitgliedstaaten~~ RID-Vertragsstaaten oder des Verwaltungsausschusses ein.

Artikel 8 Einberufung – Dokumente

§ 1 Zwei Monate vor Tagungsbeginn stellt der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin den ~~Mitgliedstaaten~~ RID-Vertragsstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen elektronisch

- eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
- die vorläufige Tagesordnung

zu.

Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung werden gleichzeitig auf die Website der OTIF eingestellt.

§ 2 Die dazugehörigen Dokumente werden ~~den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen~~ so bald wie möglich zugestellt auf die Website der OTIF eingestellt.

~~§ 3 Die Dokumente werden in der Regel elektronisch zugestellt und gleichzeitig auf die Website der OTIF eingestellt. Empfänger, die keine elektronische Empfangsmöglichkeit besitzen, können jedoch schriftlich eine Papierfassung verlangen.~~

Artikel 9 Tagesordnung

§ 1 Der Entwurf der Tagesordnung wird dem Fachausschuss anlässlich seiner ersten Sitzung zur Genehmigung oder Änderung unterbreitet; zusätzliche Fragen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 2 Abgesehen von den Fragen, zu deren Beratung die Tagung einberufen wurde, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:

- alle Geschäfte, deren Eintragung vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;

- alle Geschäfte, deren Eintragung von einem **Mitgliedsaat RID-Vertragsstaat** oder einer regionalen Organisation beantragt wurde, unter der Voraussetzung, dass sie dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurden.

§ 3 Die Genehmigung der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

Artikel 10 Vorsitz und Verhandlungsleitung

§ 1 Jede Tagung des Fachausschusses wird vom Generalsekretär **bzw. von der Generalsekretärin** oder einem von ihm **bzw. ihr** bezeichneten **Vertreter Mitglied des Sekretariats** eröffnet; er **bzw. sie** leitet die Verhandlungen zur Genehmigung der Tagesordnung.

§ 2 Nach Genehmigung der Tagesordnung wählt der Fachausschuss den Vorsitz sowie eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung.

§ 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die **Entscheidungen Beschlüsse**.

§ 4 Der Vorsitz kann entscheiden, die Redezeit eines jeden Redners **bzw. einer jeden Rednerin zu beschränken, ebenso sowie** die Anzahl **der** Interventionen einer jeden Delegation zu einer bestimmten Frage zu beschränken **sowie oder** die Beratungen abzubrechen. Ferner kann **er der Vorsitz** beantragen, dass die laufenden Verhandlungen über eine bestimmte Frage unterbrochen oder vertagt werden, oder dass die Sitzung als solche unterbrochen oder vertagt wird.

§ 5 Der Vorsitz entscheidet über die Anträge zur Geschäftsordnung sowie über alle Fragen betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Geschäftsordnung. Ficht eine Delegation seine Entscheidung an, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt wird.

Artikel 11 Anträge

§ 1 Sämtliche Fragen, die dem Fachausschuss zur Prüfung unterbreitet werden, bilden Gegenstand von Anträgen.

§ 2 Anregungen von Beobachtern und Sachverständigen gemäß Artikel 5 können nur Gegenstand von Verhandlungen bilden, wenn sie als Anträge von **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** oder regionalen Organisationen übernommen werden.

§ 3 Die Anträge und Anregungen sind schriftlich in einer der Arbeitssprachen auszuarbeiten und dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn **elektronisch** zu übermitteln.

§ 4 ~~Die Vertreter können zu Beginn einer Sitzung~~ **Nach Ablauf der Frist für die Unterbreitung der Anträge und während einer Sitzung können die Vertreterinnen und Vertreter** Anträge in Form von **Sitzungsdokumenten informellen Dokumenten** stellen, **unter der Voraussetzung vorausgesetzt,**

- a) sie sind in allen Arbeitssprachen englischer Sprache und vorzugsweise in weiteren Arbeitssprachen ausgefertigt und ~~verteilt~~ werden elektronisch zugestellt;
- b) ~~dass sie auf der Tagesordnung eingetragene Fragen betreffen sowie sie enthalten spezifische Kommentare oder zusätzliche Informationen zu einem neuen Dokument, das auf der vorläufigen Tagesordnung erscheint, und konnten aus diesem Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden;~~
- c) sie werden nur zu Informationszwecken unterbreitet, ohne dass eine Entscheidung des Fachausschusses erforderlich ist;
- d) sie haben zum Ziel, offensichtliche Fehler in bestehenden Texten zu korrigieren;
- e) sie haben zum Ziel, eine erste Stellungnahme zur Auslegung bestehender Auslegungen bestehender Texte einzuholen, oder
- f) sie enthalten den Bericht einer informellen Arbeitsgruppe.

~~[Die Prüfung eines solchen Antrags kann jedoch nur erfolgen Ein solcher Antrag kann jedoch nur geprüft werden, wenn sie er von mindestens zwei Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten unterstützt wird.]~~

Artikel 12 Prüfung der Anträge

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der sie behandelt werden; grundsätzlich stellt er jenen Antrag, der am weitesten vom geltenden Text des RID abweicht, zuerst zur Abstimmung.
- § 2 Handelt es sich um Änderungsanträge zu einem Hauptantrag, so wird darüber vor dem Hauptantrag abgestimmt, und zwar grundsätzlich ~~über die weitergehenden Anträge vor den übrigen~~ zunächst über diejenigen Anträge, die am weitesten vom Hauptantrag abweichen.
- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann im Einverständnis mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und der Mehrheit der ~~Vertreter~~ Delegationen der RID-Vertragsstaaten und regionalen Organisationen jeder einzelne Teil getrennt geprüft und zur Abstimmung gestellt werden. Nach Genehmigung der einzelnen Teile ist der Gesamttext des Antrags zu genehmigen.

Artikel 13 Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt, die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Antrag ist nicht geändert worden.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter bzw. jeder anderen Vertreterin sofort neu gestellt werden, und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 14

Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge

Ein bei derselben Tagung angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass der Fachausschuss in dem Sinne beschließt. In diesem Falle ist nach demselben Abstimmungsverfahren, das für den betreffenden Antrag angewandt wurde (z.B. mit erhobener Hand, unter Namensaufruf), über dessen erneute Prüfung grundsätzlich zu entscheiden.

Artikel 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- § 1 Die **Vertreterinnen und** Vertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- § 2 Der Vorsitz entscheidet unverzüglich darüber gemäß Artikel 10 § 5.
- § 3 Wird **seine die** Entscheidung **des Vorsitzes** angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird.

Artikel 16

Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage

- § 1 Jeder Vertreter **bzw. jede Vertreterin** kann während einer Sitzung verlangen, dass die Beratung einer Frage vertagt oder geschlossen wird.
- § 2 Ein solcher Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller **bzw. der Antragstellerin** wird lediglich einem **Anhänger Unterstützer bzw. einer Unterstützerin** und zwei Gegnern **bzw. Gegnerinnen** des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss dem Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitz sofort die Vertagung oder den Schluss der Beratung dieser Frage aus.

Artikel 17

Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

- § 1 Jeder Vertreter **bzw. jede Vertreterin** kann während einer Sitzung deren Unterbrechung oder Vertagung verlangen.
- § 2 Über einen solchen Antrag zur Geschäftsordnung wird ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss einem solchen Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitz sofort die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung aus.

Artikel 18

Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Anträge zur Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der Beratung einer Frage,
- d) Schluss der Beratung einer Frage.

Artikel 19 Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Fachausschuss nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich.

Artikel 20 Quorum

- § 1 Gemäß den Artikeln 13 § 3 und 18 § 2 des Übereinkommens ist der Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten**, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, entweder anwesend oder gemäß Artikel 3 vertreten sind.
- § 2 Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.

Artikel 21 Abstimmungsregeln

- § 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
 - a) ~~v~~Vorbehaltlich des Artikels 4 verfügt jeder **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** über eine Stimme;
 - b) ~~e~~Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
 - c) **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten**, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten.
- § 2 Die Abstimmung findet in der Regel mit erhobener Hand statt. Jedem **Mitgliedstaat RID-Vertragsstaat** steht jedoch das Recht zu, die Wahl unter Namensaufruf zu verlangen. In diesem Falle findet der Namensaufruf in französischer alphabetischer Folge der anwesenden oder vertretenen **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** statt. Das Abstimmungsverhalten eines jeden an der Abstimmung teilnehmenden **Mitgliedstaates RID-Vertragsstaates** wird im Bericht über die betreffende Sitzung aufgeführt.

- § 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär **bzw. die Generalsekretärin** oder mindestens fünf **Mitgliedstaaten des Fachausschusses RID-Vertragsstaaten** der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Fachausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:
- a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
 - b) alle **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** und regionalen Organisationen werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
 - c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
 - d) die **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** werden aufgefordert, dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;
 - e) der Eingang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär **bzw. von der Generalsekretärin** bestätigt;
 - f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
 - g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Fachausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Fachausschusses erneut unterbreitet werden;
 - h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten** und regionalen Organisationen mitgeteilt.

Artikel 22

Ständige Arbeitsgruppe und zeitweilige Arbeitsgruppen

- § 1 Die Beschlüsse des Fachausschusses werden von der Ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet.
- § 2 Zur Beratung einzelner Fragestellungen kann der Fachausschuss oder die Ständige Arbeitsgruppe erforderlichenfalls eine oder mehrere eigene zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen.
- § 3 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der Ständigen Arbeitsgruppe und der zeitweiligen Arbeitsgruppen in der Regel sinngemäß angewendet.

Artikel 23

Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung

Änderungen im RID, für die eine Abstimmung mit den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere des ADR und des ADN, erforderlich oder zweckmäßig ist, werden vom RID-Fachausschuss jeweils in Sondersitzungen im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mit der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) der UNECE vorbereitet.

Artikel 24 Bericht

- § 1 Die Niederschrift (Artikel 16 § 8 des Übereinkommens) erfolgt in Form eines Berichts, der eine gedrungene Wiedergabe der Verhandlungen enthält; die Beschlüsse werden jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen.
- § 2 Stimmen die verschiedenen Versionen der Arbeitssprachen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners **bzw. der Rednerin** verfasste Text maßgebend; bei den Beschlüssen des Fachausschusses ist jedoch der französische Text **authentisch maßgebend**.
- § 3 **Jeder Alle** Vertreter **bzw. Vertreterinnen**, Beobachter oder Sachverständige **kann können** verlangen, dass **seine ihre** Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, **er übergibt sie übergeben** dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen.
- ~~§ 4 In der Regel werden die angenommenen Änderungen des Wortlautes des RID vom Fachausschuss am Schluss der Tagung gelesen und genehmigt.~~
- § **54** Der vorläufige Bericht wird den **Vertreterinnen und** Vertretern, Beobachtern und Sachverständigen innerhalb der zwei auf die Tagung folgenden Monate **elektronisch** zugestellt.

Die **Vertreterinnen und** Vertreter, Beobachter und Sachverständigen teilen dem Generalsekretär **bzw. der Generalsekretärin** innerhalb einer Frist von **sechs zwei** Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zu ihren Ausführungen schriftlich mit.

- § **65** Hat der Generalsekretär **bzw. die Generalsekretärin** nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Berichtigungswünsche zusammengestellt, fertigt er **bzw. sie** unverzüglich die endgültige Fassung des Berichts aus und übermittelt sie den **Mitgliedstaaten RID-Vertragsstaaten**, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär **bzw. die Generalsekretärin** eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.

Artikel 25 Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 26 Sprachen

- § 1 Gemäß Artikel 16 § 7 des Übereinkommens finden die Verhandlungen in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner **bzw. eine Rednerin** einer anderen Sprache, so hat er **bzw. sie** für die Übersetzung seiner **bzw. ihrer** Erklärungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. **Um eine weitestgehende Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS sicherzustellen, kann der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin je nach Bedarf zusätzlich eine simultane Verdolmetschung in die russische Sprache zur Verfügung stellen.**

§ 2 Die Ausführungen der **Vertreterinnen und** Vertreter, Beobachter und Sachverständigen werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzes werden in vollem Wortlaut übersetzt.

Artikel 27 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Fachausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Fachausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni ~~2019~~ **2024** in Kraft. Die Geschäftsordnung vom ~~26. März 2007~~ **1. Juni 2019** tritt damit außer Kraft.

Bern, den ~~30. Mai 2018~~ **31. Mai 2024**

Im Namen des RID-Fachausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Die Vorsitzende:

(Caroline Bailleux)

ANHANG

Standardisierte Darstellung von Dokumenten

TITEL DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Titel des Antrags, aus dem die Problematik hervorgeht

Mitteilung ...

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Diese Beschreibung gibt den Gegenstand des Dokuments an (Änderung, nur zur Information).
Zu treffende Entscheidung:	Bezugnahme auf Absätze des RID, die geändert werden sollen.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Aufzählung der übrigen wesentlichen Dokumente.

Einleitung Gründe / neue Tatsachen, die eine Änderung des RID zwingend rechtfertigen.

Antrag Beschreibung der beantragten Änderung einschließlich des geänderten Textes der Absätze und der sich daraus ergebenden Änderungen.

Begründung Sicherheit: Welche Auswirkungen hat der Antrag auf die Sicherheit?
Durchführbarkeit: Welche Branche oder welcher Bereich des öffentlichen Dienstes ist von der Änderung betroffen?
Welche Auswirkungen hat der Antrag im Bereich der Vor- und Nachteile?
Muss eine Übergangsfrist vorgesehen werden?
Tatsächliche Anwendung: Kann die Anwendung der Änderungen überwacht und kontrolliert werden?

Nummer und Datum der Tagung

Nummer des Tagesordnungspunktes
